Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Vertrags- und Haftungsrecht

Mag. Martin Gröbl

© Dr. Arzu Sedef, LL.M

WS 2023

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

VO 7: IT-Verträge

05.05.2023, 14 – 17 Uhr

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

VO 7 / IT - Verträge:

Teil I:	Vertragstypen – Überblick
Teil II:	Leistungspflichten
Teil III:	Gewährleistung
Teil IV:	Verbraucherrechtliche Besonderheiten
Teil V:	Schadenersatz
Teil VI:	Miet- und Pachtvertrag

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil I

Die wichtigsten Vertragstypen

Überblick

Staudegger, Rechtsfragen beim Erwerb von IT Systemen,
in Jahnel;Mader;Staudegger (Hrsg)_2020 - IT-Recht, 4.Aufl..pdf

Vertragstypen - Bedeutung

IT - Vertragstypen

1. Hardware
2. Software
3. IT-Beratungsvertrag
4. Wartung

Vertragstypen - Bedeutung

Hardware

Die sachenrechtliche Qualifikation von Hardware weist keine Besonderheiten auf. Daher erfolgt die schuldrechtliche Zuordnung zu bestimmten Vertragstypen

Über Hardware kann grundsätzlich durch dieselben Verträge verfügt werden wie über andere Produkte auch.

So stehen beispielsweise die **Eigentumsübertragung** an Hardware durch einen **Kaufvertrag** , aber auch die (befristete oder unbefristete) bloße **Nutzungseinräumung** an einer IT-Anlage in Form der **Hardwaremiete** offen.

Gängig ist der Erwerb von Hardware-Anlagen mittels **Finanzierungsleasing**

Der Erwerb von **embedded systems** (verstanden als in Hardware integrierte Steuerungssoftware) wird in aller Regel als Kaufvertrag über das Gerät gewertet.

Outsourcing, hier die Inanspruchnahme fremder Hardware zur Lösung von IT-Aufgaben, kann je nach der konkreten Fallgestaltung aufgrund damit verbundener Erfolgsgarantie werkvertraglichen Charakter haben oder als reine Dienstleistung einzustufen sein.

Vertragstypen - Bedeutung

Softwareverträge

Im Gegensatz zur unproblematischen vertragsrechtlichen Einordnung von Hardware zeigt sich die Situation bei der Qualifikation von Softwareverträgen bis heute als kompliziert und divergent.

Versteht man „**Software**“ in einem weiten Sinn, umfasst der Begriff neben Computerprogrammen auch sog „**Content**“ (wie zB Daten, Musikdateien, digitale Videos, Bilder und weitere digitale Inhalte).

Vertragstypen - Bedeutung

Softwareverträge

a) Verträge, die auf den Eigentumserwerb an Computerprogrammen gerichtet sind

aa) Kaufvertrag über Standardsoftware – Erstverkauf einer Programmkopie

ab) Werkvertrag und Dienstvertrag über Computerprogramme: Herstellung von Individualsoftware

ac) Werklieferungsvertrag

b) Verträge, die auf die Nutzung von Software gerichtet sind

ba) Lizenzvertrag, EULAs (End User License Agreements)

bb) Bestandvertrag

c) Softwarespezifische Geschäftmodelle

ca) OEM-Software

cb) SaaS

cc) Cloud Computing

cd) “Gebrauchtsoftware“ – gebrauchte Programmlizenzen

Vertragstypen - Bedeutung

IT Beratungsvertrag

Beim Beratungsvertrag besteht dessen **Hauptleistungspflicht** in **der fachkundigen Beratung** und/oder Planung bei IT-Vorhaben.

Er wird meist zwischen Auftraggeber und IT-Berater geschlossen, um notwendige Mitwirkungspflichten im Projekt wahrnehmen und erfüllen zu können.

Die rechtliche Qualifikation des Beratungsvertrags richtet sich nach den konkreten Vereinbarungen. Je nach der vereinbarten Leistungspflicht kann ein **Dienstvertrag** (bloß beratendes Tätigwerden) oder **Werkvertrag** (Erfolg bestimmter Ergebnisse wie Anforderungsdefinition, Ausschreibungsunterlagen, Verhandlungsverfahren, Zuschlagserteilung, Pflichtenheft, Abnahmetests etc) vorliegen.

Besondere Bedeutung erlangt daher auch beim IT-Beratungsvertrag die Beschreibung der vertraglich geschuldeten Leistung.

Vertragstypen - Bedeutung

IT Wartungsvertrag

Unter Wartung von IT-Systemen versteht man im Allgemeinen die **Fehlerbehebung sowie Erweiterung und Anpassung des Systems zur Aufrechterhaltung des Systembetriebs.**

Dabei ist naturgemäß der Zeitaspekt von besonderer Bedeutung. Der Vertrag sollte daher jedenfalls festhalten, dass und vor allem binnen welchen Zeitrraumes (Stunden, Tage) wer mit der Behebung welcher Wartungsfälle beginnt bzw ob und welcher Erfolg der Wartungsarbeiten geschuldet wird.

Wartung ist weder aus dem Kauf-, noch aus dem Systemherstellungsvertrag geschuldet, sondern bedarf einer **eigenen Vereinbarung**.

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Leistungspflichten

1. Leistungsbeschreibung
2. Haupt- und Nebenleistungspflichten
3. Aufklärungs-, Warn- und Hinweispflichten
4. Einschulung, Dokumentation, Quellcode und Administratorpasswort

Leistungspflichten

1. **Leistungsbeschreibung**

   Die vom Lieferanten zu erbringende Leistung muss der ihr zu Grunde liegenden Vereinbarung entsprechen.

   Besondere Bedeutung kommt hier der Leistungsbeschreibung als Festlegung der vertraglich geschuldeten Leistungspflichten zu.

   Die ungenaue Verwendung verschiedener Bezeichnungen für diverse im Projekt (schon technisch notwendig) anfallende Dokumente führt in der Praxis immer wieder zu Problemen.

2. **Haupt- und Nebenleistungspflichten**

   Bei der Überlassung von IT-Systemen bestehen die Hauptleistungspflichten in der Erstellung/Überlassung des Systems einerseits und der Zahlung des Entgelts andererseits.

   Auch hier wirft der Erwerb von Hardware kaum rechtliche Probleme auf, während die Vorgänge bei Software eingehender durchdacht werden müsse

   <u>Die „Überlassung“ des IT-Systems</u>

   In jedem Fall beinhaltet sie auch die Übertragung der zur bestimmungsgemäßen Benutzung notwendigen Rechte am System.

Leistungspflichten

3. Aufklärungs-, Warn- und Hinweispflichten

Hier interessiert in erster Linie die aus dem Beschaffungsvertrag ohne weitere Vereinbarung geschuldete Beratung.

Werkvertragliche Warnpflicht

Als Spezifikum des Werkvertragsrechts muss der Hersteller den Auftraggeber ganz allgemein vor, bei und nach Vertragsabschluss warnen, wenn durch die Erfüllung (bzw Nichterfüllung) seiner Mitwirkungspflicht das Werk zu misslingen droht.

Beharrt der Auftraggeber trotz entsprechender Warnung auf seinen Anweisungen oder dem beigegebenen Stoff (zB der Anforderungsdefinition, vorhandenen Systembestandteilen etc), trägt er das Risiko für das Misslingen des Werkes.

4. Einschulung, Dokumentation, Quellcode und Administratorpasswort

Die effiziente Nutzung von IT-Systemen setzt gerade bei Individualsoftware häufig nicht nur Besitz des bzw Zugang zum Code voraus, sondern erfordert oft weitere Leistungen. Dazu kann zB eine Einschulung zählen, oder – bei Veränderungs- bzw Anpassungsbedarf – der Quellcode bzw ein Administratorpasswort. Im Folgenden soll dazu bereits ergangene Rsp kurz referiert werden.

Gewährleistung

1. Annahme von IT-Systemen

a) Besonderheiten bei der Abnahme von IT-Systemen

b) Annahmeerklärung

2. Mangelbegriff

a) Softwarefehler versus Gewährleistungsmangel

b) Beweislast für Mängel

c) Stand der Technik

3. Wesentlichkeit und Behebbarkeit

4. Gewährleistungsbehelfe

a) Verbesserung

b) Preisminderung

c) Wandlung

Verbraucherrechtliche Besonderheiten

Verbraucherrechtliche Besonderheiten beim Systemerwerb

Der Systemerwerb durch Verbraucher hat durch zwei am 20.5.2019 beschlossene Richtlinien, nämlich

- RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen sowie die
- Warenkauf-RL (EU) 2019/771,

einen neuen Rechtsrahmen erfahren.

Art 2 Z 5 lit b RL (EU) 2019/771 erfasst für Verbrauchergeschäfte sog „**Waren mit digitalen Elementen**“ als „**bewegliche körperliche Gegenstände, die in einer Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen könnten**“.

Eine wesentliche **Neuerung bzw Klarstellung** ist, dass die **Überlassung personenbezogener Daten der Bezahlung eines Preises** gleichgestellt wird. In der Folge genießen auch solche Rechtsgeschäfte, in denen die Gegenleistung in personenbezogenen Daten besteht, verbraucherschutzrechtliche Privilegierungen.

Schadenersatz

Schadenersatz

Grundsätzlich macht jedes rechtswidrig und schuldhaft verursachte und zurechenbare Verhalten ersatzpflichtig.

Für Fachleute gilt dabei der verschärfte Sorgfaltsmaßstab nach § 1299 ABGB. Hier interessieren in der Folge Fälle, in denen bei Schädigung durch ein IT-System der Haftungsgrund aus einem Rechtsgeschäft abzuleiten ist, sowie Fragen zur Produkthaftung.

Vertragliche Haftung

Bei der Vertragsverletzung gilt als Besonderheit zum allgemeinen Schadenersatz

- die verschärfte Haftung für Gehilfen nach § 1313a ABGB und
- die Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens des Schädigers nach § 1298 ABGB.
- Außerdem ist hier auch der bloße Vermögensschaden zu ersetzen.

Produkthaftung

Die Produkthaftung ist ein zivilrechtliches Haftungsinstrument, das auf der Konstruktion der **verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung** aufsetzt und es insbesondere Verbrauchern erleichtern will, Schäden, die aus der Nutzung von Produkten resultieren, gegenüber Herstellern, Importeuern oder gegebenenfalls auch Händlern erfolgreich geltend zu machen.

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

VO 7: IT-Verträge

16.11.2023, 14 – 17 Uhr

Prüfung: 01.12.2023, 14:00 - 15:00
Hörsaal 7 im Hauptgebäude

Bsp: Softwarevertrag

- **Was ist ein Softwarevertrag?**
- **Welche Leistung und Gegenleistung wird hier ausgetauscht?**
- **Um welchen Vertragstyp handelt es sich?**
- **Was ist das besondere an Softwareverträgen?**

Bsp: Erwerb von Standardsoftware

- **Welcher Vertragstyp liegt beim Erwerb von Standardsoftware vor?**
- **Wie sind folgende Updates einzustufen?**

Bsp: Erwerb von Individualsoftware

- **Welcher Vertragstyp liegt beim Erwerb von Individualsoftware vor?**
- **Muss der Quellcode an den Auftraggeber übergeben werden?**

Bsp: EULAS

- **Was bedeutet EULAs?**
- **Was ist das für ein Vertragstyp?**
- **Wo sind EULAs üblich?**

Bsp: SaaS

- **Was bedeutet SaaS?**
- **Welcher Vertragstyp ist SaaS?**

Bsp: Wartungsvertrag

- **Was ist unter „Wartung“ zu verstehen?**
- **Ist Wartung eine Nebenleistungspflicht aus dem Softwarekauf- bzw – herstellungsvertrag?**
- **Welcher Vertragstyp liegt hier vor?**

Bsp: Leistungspflichten

- **Wonach richten sich die Leistungspflichten bei IT-Verträgen?**
- **Was sind die Hauptleistungspflichten bei der Überlassung von Software?**
- **Was sind typische Nebenpflichten?**